



Soyer, Richard/Pollak, Sergio

Tätige Reue. Grundfragen der Rechtzeitigkeit und Freiwilligkeit der Schadensgutmachung

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2/2016),
49-60.

doi: 10.7396/2016_2_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Soyer, Richard/Pollak, Sergio (2016). Tätige Reue. Grundfragen der Rechtzeitigkeit und Freiwilligkeit der Schadensgutmachung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 49-60, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_2_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2016

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 9/2016

Tätige Reue

Grundfragen der Rechtzeitigkeit und Freiwilligkeit der Schadensgutmachung

Das Rechtsinstitut der Tätigen Reue bei den Vermögensdelikten gemäß § 167 StGB ist ein international herzeigbares Herzstück österreichischer (Straf-)Rechtskultur. Die Tätige Reue ermöglicht Täter und Opfer eine friedliche Aussöhnung und ist damit gleichsam ein Türöffner in Richtung restorative justice. Tätige Reue kompensiert zur Gänze die Rechtsfolge des jeweilig vollendeten und reuefähigen Vermögensdelikts. Der Täter wird also straffrei, indem er so gestellt wird, als habe er das Delikt formal nie vollendet. Dieses Rechtsinstitut erfreut sich hierzulande großer Akzeptanz. In verwandten (Straf-)Rechtsordnungen ruft die österreichische Regelung teilweise Erstaunen hervor. Dass Nachtatverhalten – in Form von Schadenswiedergutmachung – die Strafe nicht bloß mindert, sondern die Strafbarkeit in toto beseitigt, ist jedenfalls etwas Besonderes. Nach Auffassung der Autoren hat das Rechtsinstitut der Tätigen Reue in der österreichischen Rechtsordnung seine volle Berechtigung. Durch das Zusammentreffen von existentiellen Opfer- und Beschuldigteninteressen erscheint es nur zielgerecht, dass der Staat mit seinem Verfolgungsanspruch in den Hintergrund tritt und für die Beteiligten eine attraktive Möglichkeit vorsieht, die „Störung“ selbst aus der Welt zu schaffen. Die österreichische Regelung der Tätigen Reue hat aktuell in Deutschland eine Art Impulsgeber-Funktion für aus Opferperspektive wünschenswerte Reformüberlegungen. Rechtspolitisch ist auch in Österreich ein gewisser Handlungsbedarf gegeben: Die Ausdehnung der Anwendbarkeit der Regelung zumindest auf § 136 StGB (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen) ist angezeigt, da es – de lege lata – systemwidrig ist, wenn der Autodieb durch Tätige Reue straffrei werden kann (§ 127 StGB), zugleich aber der (Auto-)Gebrauchsdieb, der unbefugt Fahrzeuge mit Motorkraft in Betrieb genommen hat, trotz Reueverhalten bestraft wird. Ferner ist zu überlegen, die Delikte zum Schutz der unbaren Zahlungsmittel (§§ 241a ff StGB), die zu den Vermögensdelikten eine gewisse Nähe aufweisen, einer breiteren Reueregelung zugänglich zu machen.

I. EINLEITUNG

Das Rechtsinstitut der Tätigen Reue bei den Vermögensdelikten (§ 167 Strafgesetzbuch – StGB) ist eine Besonderheit österreichischer (Straf-)Rechtskultur und kann auf eine lange Rechtstradition und Entwicklung zurückblicken.¹ Diese ä-

ßerst praxisrelevante und aus dem österreichischen Strafgesetzbuch nicht mehr wegzudenkende Bestimmung eröffnet Tätern von gewaltfreien Vermögensdelikten (vgl Abs 1 leg cit) die Möglichkeit, eine eingetretene Strafbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen aktiv zu beseitigen.



RICHARD SOYER,
Leiter der Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis des Instituts für Strafrechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz.



SERGIO POLLAK,
Projektmitarbeiter in der Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis des Instituts für Strafrechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz.

Tätige Reue gibt Täter und Opfer die Möglichkeit einer friedlichen Aussöhnung und ist somit ein Türöffner in Richtung restorative justice.

Der Gedanke der Tätigen Reue ist keine Erfindung der letzten Jahre. Vielmehr findet sich schon im Josephinischen Strafgesetzbuch eine Bestimmung, die im Kern der heutigen Norm entspricht.² Es durchlief dieses Rechtsinstitut in der Folge immer wieder Veränderungen, die sich im heute geltenden breiten Anwendungsbereich zu Buche schlagen.

Tätige Reue wird nach hA als persönlicher Strafaufhebungsgrund begriffen.³ Das tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft begangene reuefähige und vollendete (Vermögens-)Delikt wird durch die Reuehandlung „neutralisiert“ und der Täter wird ex tunc straffrei gestellt. Kurz gesagt: Tätige Reue kompensiert zur Gänze die eingetretene Strafbarkeit als Rechtsfolge des (vollendeten und reuefähigen) Vermögensdelikts,⁴ obwohl der Täter zumindest für einen kurzen Augenblick in das Strafbarkeitsstadium gelangt ist.⁵ Dadurch wird der Täter straffrei, indem ihn das Gesetz so stellt, als wenn er das begangene Vermögensdelikt nie vollendet hätte.⁶

Anzumerken ist, dass Tätige Reue grundsätzlich nur bei vollendeten Delikten möglich ist.⁷ Diese hierzulande auf große Akzeptanz stoßende Regelung bewirkt in anderen verwandten (Straf-)Rechtsordnungen teilweise Erstaunen. Zugegebener Weise erscheint es auf den ersten Blick sonderbar, dass ein Nachtatverhalten – in der Gestalt von Schadenswiedergutmachung – die Strafe nicht bloß mindert, sondern in toto beseitigt. Durch den ähnlichen Telos und die legistische Konstruktion weist § 167 StGB eine gewisse Nähe zum Rücktritt vom Versuch auf (§ 16 StGB).⁸ Dennoch wird sie korrekterweise einhellig als eigenständiges Rechtsinstitut verstanden.

II. LEGITIMATION DER TÄTIGEN REUE

Von Interesse ist, warum der (historische) Gesetzgeber sich für dieses Rechtsinstitut bei den Vermögensdelikten entschieden hat und wie sich die für den Täter großzügig ausgestaltete „Hintertür“ zurück in die Legalität in der österreichischen Strafrechtsordnung heute legitimieren lässt.

1. STRAFZWECKTHEORIE

In erster Linie lässt sich diese Norm mit der herrschenden Strafzwecktheorie begründen – wobei freilich anzumerken ist, dass diese Theorie „kleine“ Unschärfen aufweist,⁹ die hier nicht weiter diskutiert werden können.

Nach der Strafzwecktheorie nimmt der Täter eines vollendeten reuefähigen Vermögensdelikts durch seinen rechtzeitigen „freiwilligen“ contrarius actus eine spezialpräventive Kontraindikation vor und resozialisiert sich sozusagen selbst.¹⁰ Auf den Punkt gebracht, die Strafe wird nicht (mehr) benötigt, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Der Täter verdeutlicht durch sein freiwilliges und rechtzeitiges Reueverhalten, dass es falsch war, das Vermögensdelikt zu begehen.¹¹ Durch dieses außergerichtliche Prozedere bringt er zum Ausdruck, dass er sozial integriert in der Gesellschaft weiterleben möchte.¹² Zugleich leistet er dem Opfer Genugtuung, indem er es in den früheren Stand – vor der Vermögensstraftat – zurückversetzt.¹³

Des Weiteren entfaltet die Reuehandlung eine generalpräventive Wirkung, da die Allgemeinheit von Straftaten abgehalten wird, indem ihr Normgeltungsbewusstsein gestärkt wird und sie an der Tätigen Reue die grundsätzliche Normgeltung erkennen kann.¹⁴ Durch diese Überlegungen fällt der Strafzweck – bei gleichzeitigem Vorliegen der Voraussetzungen des § 167 StGB – ex tunc weg¹⁵ und die Strafe als eigentliche bzw. zwingende materiellrechtliche Folge

wird in einer modernen, auf Prävention basierenden Strafrechtsordnung überflüssig.¹⁶

2. VIKTIMOLOGISCHER ANSATZ

Doch nicht bloß aus der Sicht des Täters lässt sich heute die Intention des (historischen) Gesetzgebers nachvollziehen, dem Täter schon im Wege des materiellen Strafrechts völlige Straffreiheit zu gewähren. Gerade unter viktimologischen Gesichtspunkten ist zu hinterfragen, ob § 167 StGB nicht auch Opferinteressen widerspiegelt bzw von diesen (zumindest) teilweise (mit-)getragen wird.

Vor diesem Hintergrund wird sogar vertreten, dass bei der Tätigen Reue die opferbezogene Sichtweise in den Vordergrund rückt.¹⁷ Dies lässt sich auch historisch-teleologisch untermauern.¹⁸

Um einen Straftatbestand aus Opfersicht auf seine Effizienz und seine rechtspolitische Berechtigung zu durchleuchten, muss man sich die Frage stellen, „was Opfer eigentlich wollen“. Aus empirischen Untersuchungen – vor allem Opferbefragungen – geht hervor, dass für Opfer der Schadenersatz zu den wichtigsten Anliegen in Bezug auf einen Strafprozess gehört.¹⁹ Auf den Punkt gebracht: Opfer von Vermögensstraftaten wollen Ersatz.²⁰ Dem hinzukommend präferiert das Gros aller Opfer von Straftaten – also nicht nur solche von Vermögensdelikten – eine „Kombination aus Zivil- und Strafprozess“.²¹

Vereinfacht gesagt will der Bestohlene vor allem die Beute bzw der Betrogene den erschlichenen Vermögenswert zurück. Vermögensopfer wollen demnach primär so gestellt werden, wie sie vor der Tat standen. Das rechtzeitige und gleichsam freiwillige Nachtatverhalten – das die tätige Reue ausmacht – steht daher im Zeichen einer „wiederherstellenden Gerechtigkeit“

durch den Täter. Bei der Tätigen Reue stellen idR Täter und Opfer den rechtmäßigen Zustand (gemeinsam) wieder her. Gleichzeitig rückt der Staat mit seinem Strafanspruch in den Hintergrund.²²

Dieses Rechtsinstitut greift auch zeitlich weit vor dem diversionellen Tatausgleich (vgl § 204 Strafprozessordnung – StPO) und basiert auf dem „alles-oder-nichts-Prinzip“ hinsichtlich der gerichtlichen Sanktion. Schließlich geht es nicht bloß um Strafmilderung (vgl dazu § 34 Abs 1 Z 15 StGB). Vielmehr wird bei Täter Reue vor allem die Naturalrestitution iSd § 1323 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB (argumentum entstandenen Schaden gutmacht)²³, uU auch das anderwärtige Rückgängigmachen der rechtswidrigen Vermögensverschiebung bzw -schädigung (= Ersatzleistung in Geld) angestrebt.²⁴ Die Tätige Reue spiegelt daher kardinale und gleichsam fundamentale Opferinteressen wider, da durch sie die Weiche gestellt wird, den Opfern rasch und in der Regel reibungslos zum Schadenersatz zu verhelfen.²⁵ Außerdem ist die Situation bei Vermögensdelikten von einer gewissen Eigenart geprägt. Ist der Erfolg eines Delikts gegen das Rechtsgut Leib und Leben eingetreten, so ist es idR faktisch nicht möglich, den Zustand vor der Tat herzustellen. Es geht in diesen Fällen primär um den Ausgleich des immateriellen Schadens (zB Schmerzensgeld). Ganz anders sind die Opferinteressen bei Vermögensdelikten gelagert, wo Schäden ihrer Natur nach ausschließlich materielle Schäden sind. Bei diesen geht es a priori darum, den durch die Tat perpetuierten Zustand zu beseitigen und den rechtskonformen Urzustand – vor der Tat – wiederherzustellen, sofern dies freilich im Bereich des Möglichen liegt – anders natürlich bei Sachbeschädigungen (§ 125 StGB).

3. ULTIMA-RATIO-PRINZIP?

Es lässt sich die Legitimation des § 167 StGB auch unter dem Gesichtspunkt des Ultima-Ratio-Grundsatzes diskutieren.²⁶ Strafe soll demnach restriktiv gehandhabt werden. Die „Strafrechtskeule“ soll idS als letztes Mittel nur dann zum Zug kommen, wenn alle anderen Mechanismen versagen. Kurz: Es soll Strafe in einer modernen Rechtsordnung auf das unumgängliche Maß reduziert werden.²⁷

Der Ansatz, Tätige Reue mit dem Ultima-Ratio-Prinzip zu begründen, ist uE nicht überzeugend. Spricht man nämlich von Ultima Ratio, so geht es dabei um die Rechtfertigung von Strafe per se, also um das „Ob“ von Strafe. Der Grundgedanke von Tätiger Reue ist vom Ultima-Ratio-Prinzip strikt zu unterscheiden. Bei § 167 StGB muss als zwingende Voraussetzung – zumindest für eine logische Sekunde – ein vollendetes Delikt vorliegen. Um die Voraussetzungen der Strafe aufzuheben, müssen diese erst mal bestehen. Daher wird bei § 167 StGB eine rechtswidrig und schuldhaft begangene Tat zumindest für einen – wenn auch sehr kurzen Zeitraum – vorausgesetzt.

Der hier erhobene Einwand ist einmal definitorischer Natur, weil es schon terminologisch nicht korrekt ist, in dieser Konstellation von Subsidiarität des Strafrechts zu sprechen – da für einen kurzen Augenblick die Voraussetzungen der Strafbarkeit bestehen. In Fortführung dieser Überlegung geht es bei § 167 StGB vielmehr darum, ob man das Übel Strafe als „zwingende“ Rechtsfolge des vollendeten Delikts nur dann nicht mehr benötigt, wenn der Täter die der Rechtsordnung entsprechende Ausgangslage vor der Tat „wiederherstellt“. Der Täter rehabilitiert sich in diesen Situationen durch seinen contrarius actus, der sein gesamtes vorheriges deliktisches Verhalten rückgängig

macht (= neutralisiert) und dadurch uno actu bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 167 StGB die Strafbarkeit wieder eliminiert. Insofern ist die vorliegende Situation von jenen, bei denen man die Strafe per se hinterfragt, grundlegend verschieden.

Des Weiteren erscheint eine Berufung auf das Ultima-Ratio-Prinzip unter einem weiteren Gesichtspunkt zweifelhaft: Schließlich steht hier das vollendete Delikt im Brennpunkt. Der Gesetzgeber hat sich im zeitlich vorgelagerten Versuchsstadium für eine Strafbarkeit ausgesprochen (§ 15 StGB) – was uE eine Diskussion über das „Ob“ einer Strafbarkeit insoweit hinfällig macht.

4. ZWISCHENERGEBNIS

Es lässt sich somit als Zwischenergebnis festhalten, dass Tätige Reue bei Vermögensdelikten auf zwei Prinzipien gegründet werden kann: Das Fehlen eines Strafzwecks und die viktimologische Ausrichtung der Norm führen dazu, dass Tätige Reue gleichermaßen im Interesse von Opfer und Täter liegt.

III. VORAUSSETZUNGEN DER TÄTIGEN REUE

1. RECHTZEITIGKEIT

Der Gesetzgeber hat in seiner unglücklich getroffenen Formulierung „bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat“ ein Rechtzeitigkeitserfordernis festgelegt. Aber wie kann eine Behörde (§ 151 Abs 3 StGB) von etwas erfahren, das ein Strafverfahren erst klären muss? Unter „Verschulden“ kann in diesem Konnex nicht mehr als die Antizipation des Prozessergebnisses zum Zeitpunkt des Reueverhaltens gemeint sein. Nämlich aus der Sicht ex ante der (konkrete) Verdacht²⁸, dass jemand das im Raum stehende Delikt begangen hat. Anders ausgedrückt, der

Verdacht, eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft begangene Vermögensstraftat begangen zu haben, muss auf einen konkreten Urheber fallen und einen Konnex zwischen Tat und Täter aufzeigen.

Wie muss jedoch dieser Verdacht gelagert sein? Außer Streit steht, dass dieser Begriff objektiv zu bestimmen ist.²⁹ (Mit-) Ausschlaggebend für diesen Verdachtsbegriff sind das Offizial- und das Legalitätsprinzip. Ferner spielt das Prinzip der materiellen Wahrheitserforschung eine entscheidende Rolle, da die Strafverfolgungsbehörden unvoreingenommen und unparteiisch³⁰ die materielle Wahrheit ermitteln müssen (§ 3 StPO). Die StPO determiniert den Begriff des Verdachts (grundlegend mit). Dieses Verdachtsverständnis, das der StPO zu Grunde liegt, muss daher zur Auslegung des Verschuldens (mit-)herangezogen werden.

1.1. Beurteilungszeitpunkt

Maßgeblich zur Verdachtsbeurteilung ist der Zeitpunkt bis zur Schadensgutmachung oder Verpflichtung. Dieses zeitliche Moment bestimmt für die Staatsanwaltschaft und das Gericht die Grenze zur Ermittlung der verschuldenserheblichen Stoffsammlung.

1.2. Objektiver Ermittlungsbefund als Basis der Verdachtsanalyse

Demgemäß ist für das Rechtzeitigkeitserfordernis des § 167 StGB nur der Ermittlungsstand bis zum Zeitpunkt der Schadensgutmachung oder Verpflichtung zu berücksichtigen.³¹ Anhand dieses „versteinerten“ Ermittlungssubstrates hat die Staatsanwaltschaft oder das Gericht im Strafprozess die Rechtsfrage zu beurteilen, ob die Behörde bereits vom Verschulden des Angeklagten erfahren hat. Der Verdacht muss sich daher aus diesen bisherigen Ermittlungsergebnissen und Erkenntnissen bis zum Reueverhalten (zweifelsfrei) ab-

leiten lassen. Anders ausgedrückt, diese im Raum stehende verdachtserhebliche Stoffsammlung ist eine Konstante im gesamten stattfindenden Prozess. Die Erkenntnisse und Ermittlungserfolge, die erst nach dieser zeitlichen Schranke erzielt worden sind, dürfen für die Beurteilung des Verdachts nicht mehr berücksichtigt werden. Damit ergibt sich für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit ein striktes „Neuerungsverbot“, das sich aus dem Telos des § 167 StGB ableitet.

Ermittelt aber die Ermittlungsbehörde von vornherein bloß einseitig und nicht objektiv, und erzielt sie nur deshalb eine geradezu auf Zufall basierende „Verdachtslage“ – unter Ausblendung anderer verfahrensrelevanter Eventualitäten (§§ 2 f StPO) –, so liegt in Wahrheit gar kein Verdacht, sondern auf Grund der Einseitigkeit der Ermittlungen eine bloße „subjektive Verdachtsspekulation“ vor. In diesen Fällen liegt daher – trotz (zufällig) richtigem Ergebnis – eine (spekulative und) bloß subjektive Überzeugung vor.³² Diese Überzeugung reicht daher nicht aus, Rechtzeitigkeit ausschließen zu können, da sich der Verdacht nicht auf ein objektives Ermittlungsergebnis stützen lässt (Verletzung der Objektivität).³³ Der Tatverdächtige soll nämlich nicht aus einer „prozesswidrigen“ Ermittlungsarbeit, die sich mit den Grundsätzen des österreichischen Strafverfahrens (va §§ 2 f StPO) nicht vereinbaren lässt, der Leidtragende sein. Axiom des Verdachts ist daher seine empirisch-objektive Grundlage und gleichsam deren rationale Nachprüfbarkeit. Für die Ermittlungsbehörde muss sich aus dem Ermittlungsakt der Tatverdacht zweifelsfrei ergeben. Die Nagelprobe ist, ob ein objektiver vernünftiger Ermittler in der konkreten Lage zusätzlich in eine andere Verdachtsrichtung die Wahrheit erforscht hätte.

Im Falle eines Verstoßes gegen die amtswegige Wahrheitserforschung, also

bei bloßer Gewinnung einer (spekulativen und) subjektiven Überzeugung, muss dieses einseitige Ergebnis mit einem hypothetischen, objektiv ermittelten Stoffsammlungssubstrat verglichen werden – so wie das Ermittlungsverfahren lege artis zu führen gewesen wäre. Dieses hypothetische Stoffsammlungssubstrat muss ferner geeignet sein, mit praktischer Gewissheit den bestehenden, nicht objektiv ermittelten Verdacht zu zerstreuen (= Ergebnisrelevanz) – was freilich nur in Extremfällen von willkürlicher (Art 7 Abs 1 B-VG iVm Art 2 Staatsgrundgesetz – StGG) und einseitiger Ermittlungsarbeit gelten kann. Wäre also der Verdacht bei einer ordentlich durchgeführten Ermittlung nicht so glasklar wie bei Außerachtlassung von anderen potentiellen Tätern, so kann man nicht von einem objektiven Befund – auf den sich der Verdacht gründen muss – sprechen.

Die hier vertretene Auslegung der Rechtzeitigkeit steht auch im Einklang mit den Legitimationszwecken des § 167 StGB, da sie dem Täter länger die Möglichkeit der Tätigen Reue offen lässt und dem Opfer damit Hand in Hand gehend eine längere Chance auf effektiven und unkomplizierten Schadensausgleich einräumt.

Fraglich ist allerdings, wie „intensiv“ dieser objektive Tatverdacht ausgeprägt sein muss. § 167 StGB legt hierbei keinen Maßstab fest. Daher ist erneut im Rahmen einer systematischen Gesamtschau der Begriff des Verschuldens mit dem Verdachtsverständnis der StPO einzuspielen.

Erstens könnte man darunter einen Anfangsverdacht (iSd § 1 Abs 3 StPO) verstehen. In der Anfangsphase des Prozesses liegt aber bloß eine vage Verdachtslage vor³⁴, die nach hA für Tätige Reue mit Recht nicht genügen kann.³⁵ So eine Verdachtsinterpretation erscheint uE in Anbetracht der viktimologisch orientierten ratio

legis zu eng,³⁶ da dem Täter der Anreiz und dem Opfer die Chance auf schnelle bzw unkomplizierte Befriedigung genommen wird. Eine bloße Ermittlung wegen eines Anfangsverdachts (iSd § 1 Abs 3 StPO) – also gegen einen bloß Verdächtigen (§ 48 Z 1 StPO) – vermag die Rechtzeitigkeit nicht auszuschließen.

Richtigerweise wird man auf die konkrete Verdachtslage abstellen müssen, die einen speziellen verdichteten Konnex zwischen Täter und Tatverhalten nach Zeit, Ort, Objekt und modus operandi aufzeigt³⁷ und zugleich – vor allem aus strafprozessualer Sicht – als materielle Unterscheidung zwischen Beschuldigten und (bloß) Verdächtigen fungiert.³⁸ Der Verdacht kann bei systematischer Betrachtungsweise nicht anders wie in § 170 StPO beurteilt werden.³⁹ Eine konkrete Verdachtslage liegt so gesehen jedenfalls dann vor, wenn Indizien vorliegen (= konkrete Anhaltspunkte), die für einen objektiven, vernünftigen Beobachter ausreichen, die besagte Person für (konkret) verdächtig⁴⁰ – oder anders ausgedrückt – für den Täter zu halten.⁴¹ Dabei kann sich die konkrete Verdachtslage aus behördlichen Ermittlungen oder eine Anzeige des Opfers oder Dritten ergeben.⁴² Kommen noch andere als Alleintäter – nicht Mittäter – in Frage, liegt jedenfalls kein konkreter Verdacht vor.⁴³ Einfache Wahrscheinlichkeit genügt dabei für die Verdachtsanalyse.⁴⁴

1.3. Verdachtsanalyse

Aus dem Verdacht muss sich daher ableiten lassen, dass eine konkrete Person das der Behörde bekannt gewordene Delikt begangen hat. Fraglich ist, was „vom Verschulden erfahren“ bedeutet. Da eine Behörde als Teil der Staatsorganisation nichts erfahren und somit die Informationen nicht intellektuell erfassen kann, kann damit nur das Einlangen der verdachtskonstituierenden Information oder Erklärung

in den Machtbereich der Behörde gemeint sein.⁴⁵ Diese Betrachtung erscheint uns zu pauschal, vielmehr kann dies nur in Fällen gelten, wo sich die Verdachtslage zweifelsfrei und in einer geradezu aufdrängenden Weise aus der eingelangten Information (sei es ein Video, ein Schriftstück usw) ergibt. In allen anderen Fällen würde hingegen bis zur Auswertung der Informationen Rechtzeitigkeit vorliegen und daher Tätige Reue nach § 167 StGB für den Täter (noch) möglich sein.⁴⁶

2. FEHLENDER ZWANG („FREIWILLIGKEIT“)

Gemäß § 167 Abs 2 StGB kommt dem Täter zustatten, „wenn er, [...], wenngleich auf Andringen des Verletzten, so doch ohne hiezu gezwungen zu sein“ die Reuehandlung vornimmt. Die „Freiwilligkeit“ wird daher bei Tätiger Reue anders und großzügiger ausgelegt als beim Rücktritt vom Versuch (§ 16 StGB). Dies birgt – so die Rsp⁴⁷ – eine gewisse Asymmetrie hinsichtlich der Rückkehrmöglichkeiten in die Rechtstreue in sich.

Prima vista darf der Täter bei § 167 StGB nicht zum Reueverhalten gezwungen werden. Die „Freiwilligkeit“ ist daher bei der Tätigen Reue durch Heranziehung von normspezifisch-teleologischen Aspekten auszulegen.⁴⁸ Die Lehren zum Rücktritt vom Versuch⁴⁹ sind – auf Grund der anders gelagerten gesetzlichen Grundlage – nicht ohne weiteres übertragbar.⁵⁰ Der Gesetzgeber hat bei § 167 StGB das Wort „freiwillig“ nicht verwendet und stattdessen die Wendung „ohne hiezu gezwungen zu sein“ herangezogen. Dieser sich im Wortlaut zu Buche schlagende Systemunterschied legt eine Ungleichbehandlung der Freiwilligkeitserfordernisse beider Normen nahe.⁵¹ Auch spiegelt die großzügige Konzeption bei der Tätigen Reue die Wahrung der Opferinteressen wider – was die großzügige Regelung der Freiwilligkeit erklärt.⁵²

Daher ist es nur zielgerecht, das Freiwilligkeitserfordernis des § 167 StGB autonom von § 16 StGB zu beurteilen. Präziser sollte man überhaupt anstatt des Begriffs der Freiwilligkeit die Wendung „fehlender Zwang“ verwenden, um Irrtümern vorzubeugen.⁵³ Übt der Täter nur Tätige Reue, um einer Anzeige oder der Strafverfolgung vorzubeugen, schließt dies das Merkmal der Freiwilligkeit nicht aus.⁵⁴

Jedenfalls ausgeschlossen ist die „Freiwilligkeit“, wenn dem Täter – vom Opfer oder einem Sicherheitsorgan – die Beute mit Hilfe physischen Zwangs abgenommen wird.⁵⁵ Was aber schon aus der Logik herrührt: Ein dem Täter gewaltsam abgenommener Gegenstand kann nicht als Akt der Freiwilligkeit des Täters verbucht werden. Die angeführte Wendung des Gesetzeswortlauts fungiert ferner als Korrektiv, wenn die Schadenswidergutmachung aus der Sicht des Täters geradezu unvermeidbar – wie aussichtslos – geworden ist.⁵⁶ Der Täter kommt dabei nämlich nur einem ihm ohnehin blühenden Zugriff (physischer Zwang) zuvor. Vom Zwangsbegriff in § 167 StGB wird daher als Vorwirkung ebenso psychischer Zwang erfasst.⁵⁷ In so einer Situation ist der Täter nämlich (aussichtslos) zur Reue „gezwungen“. Dabei ist jedenfalls die (subjektive) Einschätzung des Täters maßgeblich.⁵⁸

Zusammenfassend ist das Reueverhalten erzwungen, wenn der Täter davon ausgeht, dass man ihm, wenn er nicht die Beute von sich aus herausgibt, diese ohnehin sofort und gewaltsam abnehmen wird.⁵⁹ In diesen Situationen ist er seiner autonomen Entscheidung beraubt worden, da er – egal wie er sich verhält – am Ende immer ohne Beute dastehen wird. Könnte folglich der Täter ohne weiteres die Schadensgutmachung verweigern oder diese einfach unterlassen, so liegt e contrario Freiwilligkeit vor.⁶⁰ Wie das Gesetz ohnehin klarstellt,

schadet Tätige Reue auf Andringen des Verletzten nicht.

3. FORMEN DER TÄTIGEN REUE

Tätige Reue kann durch Schadensgutmachung, vertragliche Verpflichtung zur Schadensgutmachung oder durch Selbstanzeige und Erlag begangen werden. Abs 4 leg cit eröffnet dem Täter die Möglichkeit einer „Putativreue“.

3.1. Schadensgutmachung (Abs 2 Z 1 leg cit)

Dem Täter „kommt tätige Reue zustatten, wenn er den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht“. Er muss also den ganzen aus der Tat resultierenden Schaden wiedergutmachen, indem er die Sache rücktellt oder (Geld-)Ersatz leistet.⁶¹ Wie dieser Schadensausgleich zu erfolgen hat, ist eine Frage des Einzelfalls des jeweiligen Delikts⁶² und liegt ferner nicht im Belieben des Täters.⁶³ Er muss das Opfer – nach Art und Umfang des § 1323 ABGB – in den Stand vor der Tat zurückversetzen.⁶⁴ Dabei ist – von einer objektiv-abstrakten Schadensberechnung ausgehend – idR nur der positive Schaden zu ersetzen.⁶⁵ Volle Genugtuung iSd § 1324 ABGB wird von § 167 StGB nicht gefordert.⁶⁶ In aller Regel sind Folgeschäden nicht zu ersetzen.⁶⁷ Sehr wohl sind aber Wertminderungen am Tatobjekt bei der Wiedergutmachtung zu berücksichtigen, wenn die Sache beispielsweise durch die Tat beschädigt wurde.⁶⁸

Die Gutmachung kann der Täter auch anonym oder ohne Mitwirkung des Opfers vornehmen, indem er beispielsweise die Sache auf dem Postweg zurücksendet.⁶⁹ Hierbei ist freilich anzumerken, dass der Täter das Risiko hinsichtlich der Schadenswiedergutmachtung trägt.⁷⁰ Dass das Opfer die Schadenswiedergutmachtung verweigert, schließt die Straffreiheit nicht aus, wenn der Täter die Ersatzleistung für

das Opfer (jederzeit) bereithält oder sie bei der Behörde hinterlegt.⁷¹

3.2. Verpflichtung zur Schadensgutmachung (Abs 2 Z 1 leg cit)

Ebenso kommt dem Täter Tätige Reue zustatten, wenn er „sich vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten“. Diese konsensuale Schadenswiedergutmachtung zwischen Täter und Opfer genügt – zumindest für die temporäre Straffreiheit –, solange sich der Täter an sie hält.⁷² Bei deren Nichteinhaltung lebt die Strafbarkeit gemäß § 167 Abs 2 Z 2 letzter Satz StGB wieder auf. Diese Nichteinhaltung wird daher zur Resolutivbedingung (auflösenden Bedingung) über die Strafaufhebung. Den Täter trifft daher das Erfüllungsrisiko, wobei es dabei auf sein Verschulden nicht ankommt.⁷³

Die Schadenswiedergutmachtungsvereinbarung kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Essentialia negotii sind dabei die ziffernmäßige Nennung des gesamten zu ersetzenden Schadens und die dazu gehörende kalendermäßige Frist.⁷⁴ Die vertraglich definierte Leistung muss dabei der vollen Schadenshöhe entsprechen.⁷⁵ Übersteigt der tatsächliche Schaden den im Vertrag vereinbarten, scheidet Tätige Reue kategorisch aus. Daher ist es aus Sicht des Täters ratsam, lieber mehr zu bezahlen, um das Risiko des Wiederauflebens der Strafbarkeit zu minimieren.

3.3. Erlag bei Selbstanzeige (Abs 3 leg cit)

Der Täter wird auch straffrei, wenn er den „ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden im Zug einer Selbstanzeige, die der Behörde (§ 151 Abs 3) sein Verschulden offenbart, durch Erlag bei dieser Behörde gutmacht“. Die Behörde darf auch bei Abs 3 leg cit bis zur Selbstanzeige noch nicht vom Verschulden erfahren haben.

Die Selbstanzeige muss der Behörde das Verschulden offen legen, also neue Erkenntnisse bringen.⁷⁶ Die Wendung „im Zug einer Selbstanzeige“ setzt einen zeitlichen und manipulativen Konnex zwischen Selbstanzeige und Erlag voraus.⁷⁷

Erlag ist nicht so zu begreifen, dass der Täter bei der Selbstanzeige die Sache sofort körperlich übergeben bzw diese im wahrsten Sinne des Wortes auf den Tisch legen muss. Vielmehr genügt hierbei ein effektiver Erlag, also wenn der Täter dem Geschädigten die unverzügliche Empfangnahme der Sache sichert.⁷⁸

3.4. Schadensgutmachung durch Dritte (Abs 4 leg cit)

Ferner kann dem sich ernstlich bemühenen Täter die Straffreiheit zugutekommen, wenn ein „Dritter in seinem Namen oder wenn ein anderer an der Tat Mitwirkender (§ 12 StGB) den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden unter den im Abs 2 genannten Voraussetzungen gutmacht“.

4. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Als Conclusio ist festzuhalten, dass das Rechtsinstitut der Tätigen Reue in der österreichischen Rechtsordnung seine Berechtigung hat und verdient. Durch das Zusammentreffen von einerseits fundamentalen Opfer- und andererseits Be-

schuldigteninteressen ist es daher nur zielgerecht, dass der Staat mit seinem Verfolgungsanspruch in den Hintergrund tritt und es den „stakeholdern“ ermöglicht, „unter sich“ reinen Tisch zu machen.

Sie ist als ein Eckpfeiler österreichischer Rechtstradition international herzeigbar und hat das Potential, in anderen europäischen Ländern (aktuell in Deutschland) Impulsgeber für aus Opferperspektive wünschenswerte Reformschritte zu sein.⁷⁹

De lege ferenda wäre es auch in Österreich zu erwägen, Tätige Reue zumindest auf § 136 StGB (Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen) auszudehnen, da es uE – de lege lata – systemwidrig ist, dass zum einen der Autodieb durch Tätige Reue straffrei werden kann (§ 127 StGB), aber zum anderen der (Auto-)Gebrauchsdieb, der unbefugt Fahrzeuge mit Motorkraft in Betrieb genommen hat, trotz Reueverhalten bestraft wird.⁸⁰ In einem gleichen Sinne wäre rechtspolitisch zu überlegen, die Delikte zum Schutz der unbaren Zahlungsmittel (§§ 241a ff StGB), die zu den Vermögensdelikten eine gewisse Nähe aufweisen, einer breiteren Reueregelung zugänglich zu machen, da es in bestimmten Konstellationen – im Vergleich zu den Reuemöglichkeiten bei Vermögensdelikten – zu unbilligen Ergebnissen kommen kann.⁸¹

¹ Liebscher in WK-StGB § 167 Rz 1; in WK-StGB² § 167 Rz 1; Rainer in SbgK AT II 249.

Kienapfel, BT³ § 167 Rz 1; Burgstaller in FS-Platzgummer 97. § 167 Rz 2; Kienapfel, BT³ § 167 Rz 9; Müller-Dietz, ÖJZ (1977) 343; vgl dazu

² Kienapfel, BT³ § 167 Rz 1.

³ Tschulik, ÖJZ (1973) 653; Fuchs/ auch Finger, Strafrecht I³ 869 ff; Jeschek/ Weigend, AT⁵ 548.

Reindl-Krauskopf, BT I⁵ § 167 281; ⁴ Roxin, AT I⁴ § 23 Rz 4.

Lewis, BT I² § 167 294; Kirchbacher ⁵ Vgl Medigovic/Reindl-Krauskopf,

⁶ Dazu Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 128.

⁷ Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 2 und 4; Tschulik, ÖJZ (1973) 653; RS0110959; ebenso: 11 Os 97/98; keine Anwendung bei Versuch: dazu

RS0090510; 12 Os 26/79; 11 Os 35/81; 13 Os 97/81; 12 Os 12/82.

⁸ Kienapfel, BT³ § 167 Rz 4; Schroll, ÖJZ (1985) 357 f.

⁹ Vgl zu § 167 StGB Burgstaller in FS-Platzgummer 99, 100 und 102; Müller-Dietz, ÖJZ (1977) 351; vgl RS0095166; siehe auch zum (ähnlich gelagerten) Rücktritt vom Versuch aus dem deutschen Schrifttum (§ 24 dStGB): Lilie/Albrecht in LK¹² § 24 Rz 20; Herzberg/Hoffmann-Holland in MK² § 24 Rz 32 ff.

¹⁰ Vgl Rücktritt vom Versuch Tipold, Rücktritt 20 f und 24; E Steininger, AT II Kap 20 Rz 85; Fuchs, AT⁸ Kap 31 Rz 7; Schroll, ÖJZ (1985) 358; so auch BGHSt 9, 48, 52; Roxin, AT II § 30 Rz 4; Rudolphi in SK⁸ § 24 Rz 4; Frister, AT⁵ § 24 Rz 2 f; Lilie/Albrecht in LK¹² § 24 Rz 15; Vgl dazu auch Frister, AT⁶ § 24 Rz 2 f.

¹¹ Vgl Rücktritt vom Versuch Jakobs, AT² Abschnitt 26 Rz 1.

¹² Schroll, ÖJZ (1985) 358.

¹³ Vgl dazu Müller-Dietz, ÖJZ (1977) 343; Finger, Strafrecht P 871.

¹⁴ Vgl Rücktritt vom Versuch E Steininger, AT II Kap 20 Rz 85; Lilie/Albrecht in LK¹² § 24 Rz 15.

¹⁵ Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 2; Schroll, ÖJZ (1985) 358; Burgstaller in FS-Platzgummer 99 und 100 f. Vgl Rücktritt vom Versuch E Steininger, AT II Kap 20 Rz 85; Triffiterer, AT² Kap 15 Rz 50; Tipold, Rücktritt 20 f; Baumann/Weber/Mitsch, AT¹¹ § 27 Rz 8; Roxin, AT II § 30 Rz 4; Rudolphi in SK⁸ § 24 Rz 4 mN; siehe auch Gössel in Maurach/Gössel/Zipf, AT⁸ § 41 Rz 31; Lilie/Albrecht in LK¹² § 24 Rz 15, BGHSt 9, 48, 52.

¹⁶ Vgl Rücktritt vom Versuch Baumann/Weber/Mitsch, AT¹¹ § 27 Rz 8.

¹⁷ Schroll, ÖJZ (1985) 358; Burgstaller in FS-Platzgummer 100 ff; Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ I § 167 Rz 1; Rainer in SbgK § 167 Rz 2.

¹⁸ Ausführlich dazu Burgstaller in FS-Platzgummer 102.

¹⁹ Sautner, Opferinteressen 297 ff.

²⁰ Sautner, Viktimologie 188; dies, Opferinteressen 297 ff; Sautner/Unterlerchner, ÖJZ (2014) 64: zur Gesamtheit aller Opfer; vgl Wiener Zeitung (2015).

²¹ Kilchling, Opferinteressen 349 f; Sautner, Viktimologie 94 ff; dies, Opferinteressen 297 ff und 203 f.

²² Moos, ZStR 1993 74; Rainer in SbgK § 167 Rz 2.

²³ Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 50.

²⁴ Kienapfel, BT³ § 167 Rz 31.

²⁵ Rainer in SbgK § 167 Rz 2; so auch Bugelnig in Lagodny, Strafrechtsfreie Räume 65.

²⁶ Bugelnig in Lagodny, Strafrechtsfreie Räume 64 f; Müller-Dietz, ÖJZ (1977) 351.

²⁷ IdS Weigend in LK¹² Einl Rz 1; Hassemer/Neumann in NK⁴ Vor § 1 Rz 72; E Steininger in SbgK § 1 Rz 143; Birklbauer/Jesionek, AT II⁶ 1.

²⁸ Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 15 f; 13 Os 10/08g.

²⁹ Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 35.

³⁰ Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 17 ff; Fabrizy, StPO¹² § 3 Rz 4.

³¹ Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 35.

³² Vgl 10 Os 98/80, 11 Os 203/82.

³³ Zum prozessualen Aspekt der Objektivität im Strafverfahren ausführlich: Schmoller in WK-StPO § 3 Rz 17 ff und 84 ff; Vogl in WK-StPO § 91 Rz 3.

³⁴ Seiler, Strafprozessrecht¹⁴ Rz 186.

³⁵ Rainer in SbgK § 167 Rz 28; Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 38; Kienapfel, BT³ § 167 Rz 50.

³⁶ Ähnlich dazu Rainer in SbgK § 167 Rz 28.

³⁷ Rainer in SbgK § 167 Rz 28; Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 16; Kienapfel, BT³ § 167 Rz 50; Lewisch, BT I⁵ § 167 295 f; Fuchs/Reindl-Krauskopf, BT I⁵ § 167 282 f; zutreffend ferner OGH 10 Os 98/80 = EvBl 1981/139: „Zur Rechtfertigung jener Annahme reicht aber nicht schon jeder subjektive, wie immer geartete und von welcher Seite immer gegen den Täter geäußerte Verdacht aus (SSSt 42/3); die vorliegenden Hinweise auf eine Täterschaft des Verdächtigen müssen vielmehr, damit (rückblickend betrachtet) gesagt werden kann, die Behörde habe dadurch (schon) von seinem ‚Verschulden‘ erfahren, in jedem Fall eine derart spezielle Beziehung zwischen seinem Verhalten und der (insbesondere nach Zeit, Ort, Objekt und modus operandi) bestimmten Tat im kriminologischen Sinn aufzeigen, daß sie zum mindesten einen (über rein spekulative Überlegungen hinausgehenden sowie) aus eben dieser kriminologischen Sicht konkreten Anhaltspunkt dafür, daß er gerade an dieser Tat beteiligt gewesen sei, bieten und solcherart zu behördlichen Ermittlungen gegen ihn Anlaß geben. Letztere müssen zwar zur Zeit der Schadensgutmachung noch nicht eingeleitet (ÖJZ-LSK 1978/92), aber doch (bei pflichtgemäßer Reaktion der Behörde darauf – vgl § 88 StPO) geboten sein; rechtfertigen die bestehenden Verdachtsgründe sogar eine vorläufige Verwahrung des Verdächtigen (§§ 175 Abs 1, 177 Abs 1 StPO), dann ist die Restitution jedenfalls nicht mehr rechtzeitig (ÖJZ-LSK 1979/245). Hatte die Behörde dagegen ihre auf eine (weitere) Untersuchung und allfällige Strafverfolgung gegen ihn abzielende ursprüngliche Aktivität zur Zeit der Gutmachung des Schadens bereits (vollständig) beendet, dann kann zu dieser Zeit nicht (mehr) – mit Bezug darauf – gesagt werden, sie habe vordem (tatsächlich) ‚von seinem Verschulden erfahren‘ gehabt.“

³⁸ Markel in WK-StPO § 1 Rz 27.

³⁹ Fabrizy, StGB¹¹ § 167 Rz 9.

⁴⁰ Bertel/Venier, StPO § 48 Rz 1: zum Beschuldigtenbegriff; vgl dazu Bertel/Venier, StPO § 170 Rz 2; Fabrizy,

StPO¹² § 170 Rz 2; Kirchbacher/Rami in WK-StPO § 170 Rz 5.

⁴¹ Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 16; Liebscher in WK-StGB § 167 Rz 19.

⁴² Lewisch, BT² § 167 295.

⁴³ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ I § 167 Rz 13.

⁴⁴ Kirchbacher/Rami in WK-StPO § 170 Rz 5.

⁴⁵ Vgl dazu Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 32; Liebscher in WK-StGB § 167 Rz 19.

⁴⁶ Vgl dazu Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 32.

⁴⁷ Siehe auch Moos, ZStR 1993 76; vgl Burgstaller in FS-Platzgummer 105; Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 43.

⁴⁸ Kienapfel, BT³ § 167 Rz 54.

⁴⁹ Vgl dazu den Meinungsstand bei E Steininger, AT II Kap 20 Rz 115 ff.

⁵⁰ Burgstaller in FS-Platzgummer 105.

⁵¹ Vgl ebd.

⁵² Vgl ebd.

⁵³ Siehe auch Rainer in SbgK § 167 Rz 30.

⁵⁴ RS0095054; 12 Os 21/86; 12 Os 1/89.

⁵⁵ Rainer in SbgK § 167 Rz 31.

⁵⁶ Zutreffend Lewisch, BT² § 167 296 f; so auch Fabrizy, StGB¹¹ § 167 Rz 8; Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 45; Rainer in SbgK § 167 Rz 31; Rspr: 12 Os 1/89 = SSt 60/6 = JBl 1989, 666; RS0095274: „Mit der Wendung, ohne hiezu gezwungen zu sein“ stellt § 167 Abs 2 StGB nicht auf eine Willensbeeinflussung wegen drohender Anzeigeerstattung und strafgerichtlicher Verfolgung, sondern auf die Unvermeidbarkeit der Schadensgutmachung ab.“

⁵⁷ Burgstaller in FS-Platzgummer 108.

⁵⁸ Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 45.

⁵⁹ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ I § 167 Rz 15; Kirchbacher in WK-StGB² § 167 Rz 46; Burgstaller in FS-Platzgummer 107.

⁶⁰ Fabrizy, StGB¹¹ § 167 Rz 8.

⁶¹ Kirchbacher in WK-StGB § 167 Rz 88; RS0095268; 14 Os 159/03.

⁶² Rainer in SbgK § 167 Rz 34.

⁶³ Kirchbacher in WK-StGB § 167 Rz 94.

⁶⁴ Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 25; Rainer in SbgK § 167 Rz 14.

⁶⁵ Kirchbacher in WK-StGB § 167 Rz 51; Rainer in SbgK § 167 Rz 34; Fabrizy, StGB¹¹ § 167 Rz 10; vgl SSt 59/86 = EvBl 1989/71.

⁶⁶ Fabrizy, StGB¹¹ § 167 Rz 10; Kirchbacher in WK-StGB § 167 Rz 51; RS 0095116; 12 Os 102/88.

⁶⁷ Kirchbacher in WK-StGB § 167 Rz 54.

⁶⁸ Fabrizy, StGB¹¹ § 167 Rz 10; RS 0095355; 12 Os 102/88.

⁶⁹ Fuchs/Reindl-Krauskopf, BT² § 167 282.

⁷⁰ Kirchbacher in WK-StGB § 167 Rz 89.

⁷¹ Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 27; Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ I § 167 Rz 11.

⁷² Kienapfel, BT³ § 167 Rz 39.

⁷³ Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 47; Kienapfel, BT³ § 167 Rz 47; RS0103979; 11 Os 90/96.

⁷⁴ Rainer in SbgK § 167 Rz 41 f; Leukauf/Steininger, StGB³ § 167 Rz 37 f; Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ I § 167 Rz 19; Kienapfel, BT³ § 167 Rz 41 ff.

⁷⁵ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ I § 167 Rz 20.

⁷⁶ Kienapfel, BT³ § 167 Rz 64; Rainer in SbgK § 167 Rz 50.

⁷⁷ Rainer in SbgK § 167 Rz 49.

⁷⁸ Kirchbacher in WK-StGB § 167 Rz 121; Kienapfel, BT³ § 167 Rz 65.

⁷⁹ Vgl Jahn/Ebner, Tätige Reue: Fixpunkt einer Gesamtreform honorierungswürdigen Nachtatverhaltens im deutschen Vermögens- und Wirtschaftsstrafrecht? in Gierhake/Bockemühl/Müller/Walter, Festschrift für Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag (2015) 221.

⁸⁰ Schon jetzt für eine analoge Anwendung: Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ I § 167 Rz 3. Anders die insoweit überzeugende hM; va Kirchbacher in WK-

StGB² § 167 Rz 22; Stricker in SbgK § 136 Rz 121 f; Rainer in SbgK § 167 Rz 8 und 12.

⁸¹ Bsp nach Bertel/Schwaighofer, BT II¹¹ § 241g Rz 2: A „stiehlt“ B seine Bankomatkarte und geht damit einkaufen. Am nächsten Tag gibt er diese an B zurück und ersetzt ihm den Schaden. Tätige Reue nach § 241g StGB ist wegen der Verwendung im Rechtsverkehr nicht möglich.

Quellenangaben

Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht Allgemeiner Teil¹¹ (2003).

Bertel/Schwaighofer, Strafrecht Besonderer Teil II¹² (2016).

Bertel/Schwaighofer/Venier, Strafrecht Besonderer Teil I¹³ (2015).

Bertel/Venier, Strafprozessordnung (2012). Birkbauer/Jesioneck, Strafrecht Allgemeiner Teil II⁶ (2012).

Bockemühl/Gierhake/Müller/T Walter (Hrsg), Festschrift für Bernd von Heintschel-Heinegg (2015).

Burgstaller in Fuchs/Brandstetter (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995) = Burgstaller in FS-Platzgummer.

E Steininger, Strafrecht Allgemeiner Teil II (2012).

Fabrizy, Strafgesetzbuch¹¹ (2013).

Fabrizy, Strafprozessordnung¹² (2014).

Finger, Strafrecht I³ (1912).

Foregger/Nowakowski (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (1979).

Frister, Strafrecht Allgemeiner Teil⁶ (2013).

Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁸ (2012). Fuchs/Brandstetter (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995).

Fuchs/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung (2002 ff).

Fuchs/Reindl-Krauskopf, Strafrecht Besonderer Teil I⁵ (2015).

Hassemer/Neumann in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), Nomos Kom-

- mentar zum Strafgesetzbuch⁴ (2013) § 1 StGB.
- Herzberg/Hoffmann-Holland in Joecks/Miebach (Hrsg), Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2011) § 24 StGB.
- Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (1999 ff).
- Jahn/Ebner, *Tätige Reue: Fixpunkt einer Gesamtreform honorierungswürdigen Nachtatverhaltens im deutschen Vermögens- und Wirtschaftsstrafrecht?* in Gierhake/Bockemühl/Müller/Walter, *Festschrift für Heintschel-Heinegg zum 70. Geburtstag* (2015).
- Jakobs, *Strafrecht Allgemeiner Teil²* (1991).
- Jeschek/Weigend, *Lehrbuch des Strafrechts – Allgemeiner Teil⁵* (1996).
- Joecks/Miebach (Hrsg), Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2011).
- Kienapfel, *Strafrecht Besonderer Teil II³* (1993).
- Kilchling, *Opferinteressen und Strafverfolgung¹* (1995).
- Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), *Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch⁴* (2013).
- Kirchbacher in Höpfel/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch²* (2013) § 167 StGB.
- Kirchbacher/Rami in Fuchs/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung¹* (2015) § 170 StPO.
- Lagodny (Hrsg), *Strafrechtsfreie Räume* (2015).
- Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch II²* (2006).
- Leukauf/Steininger, *Kommentar zum Strafgesetzbuch³* (1992).
- Lewisch, *Strafrecht Besonderer Teil I²* (1997).
- Liebscher in Foregger/Nowakowski (Hrsg), *Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch¹* (1979 ff) § 167 StGB.
- Lilie/Albrecht in Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch I¹²* (2006) § 24 StGB.
- Markel in Fuchs/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung¹* (2015) § 1 StPO.
- Maurach/Gössel/Zipf (Hrsg), *Strafrecht Allgemeiner Teil⁸* (2014).
- Medigovic/Reindl-Krauskopf, *Strafrecht Allgemeiner Teil II* (2013).
- Moos, *Schweizer Zeitschrift für Strafrecht* 1993, 56.
- Müller-Dietz, *Österreichische Juristen-Zeitung* 1977, 343.
- Rainer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch* (2003) § 167 StGB.
- Roxin, *Strafrecht Allgemeiner Teil II* (2003).
- Roxin, *Strafrecht Allgemeiner Teil I⁴* (2006).
- Rudolphi/Wolter (Hrsg), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch⁸*.
- Rudolphi in Rudolphi/Wolter (Hrsg), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch⁸* § 24 StGB.
- Sautner, *Opferinteressen und Strafrechtstheorien* (2010).
- Sautner, *Viktimologie¹* (2014).
- Sautner/Unterlerchner, *Österreichische Juristen-Zeitung* 2014, 63.
- Schmoller in Fuchs/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung¹* (2012) § 3 StPO.
- Schroll, *Österreichische Juristen-Zeitung* 1985, 357.
- Seiler, *Strafprozessrecht¹⁴* (2015).
- Stricker in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch* (2015) § 136 StGB.
- Tipold, *Rücktritt und Reue* (2002).
- Triffterer, *Strafrecht Allgemeiner Teil²* (1994).
- Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer, *Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch* (1992 ff).
- Tschulik, *Österreichische Juristen-Zeitung* 1973, 653.
- Vogl in Fuchs/Ratz (Hrsg), *Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung¹* (2015) § 91 StPO.
- Weigend in Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg), *Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch I¹²* (2006) Einleitung.
- Wiener Zeitung (2015). *Strafverschärfung ist wenig hilfreich* (09.03.2015), Online: http://www.wienerzeitung.at/nachrichten/oesterreich/politik/739752_Strafverschaeerfung-ist-wenig-hilfreich.html (24.12.2015).